

nen daher sogleich zur Tagesordnung übergehen. Es ist dies der Bericht unserer zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 6. November 1860, den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode von 1855/57 betreffend. Ich habe Herrn Bürgermeister Lühr zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Lühr: Das allerhöchste Decret, den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode von 1855/57 betreffend, lautet:

(S. L. M. II. K. S. 1332.)

Ich würde nun die Erläuterungen zum Rechenschaftsberichte vorzutragen haben; da dieselben jedoch in der Hauptsache schon im Deputationsberichte Aufnahme gefunden haben, so ersuche ich das geehrte Präsidium, an die hohe Staatsregierung sowohl, als an die hohe Kammer die Frage zu richten: ob man damit einverstanden sei, daß von Vorlesung derselben abgesehen werde.

Präsident v. Schönfels: Es handelt sich um die dem Rechenschaftsberichte beigegebenen Erläuterungen. Die hohe Staatsregierung wird wohl genehmigen, daß vom Vortrag derselben abgesehen werde?

Staatsminister v. Friesen: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Wenn von der Kammer etwas Anderes nicht beliebt wird, so ist wohl ebenfalls anzunehmen, daß sie vom Vorlesen dieser Erläuterungen absehen will.*)

Referent Bürgermeister Lühr: Der Bericht lautet:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 6. November 1860 ist an demselben Tage der Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1855/57 bei der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Prüfung eingegangen und von derselben auf Grund des von der zweiten Deputation darüber unterm 25. Februar 1861 erstatteten Berichts in der 47., 48. und 49. öffentlichen Sitzung am 6., 7. und 8. März dieses Jahres der Berathung und Beschlußfassung unterzogen worden. Nachdem am 8. und beziehentlich 12. und 14. März dieses Jahres die dazu gehörigen Unterlagen an die erste Kammer gelangt waren, hat die unterzeichnete Deputation auch ihrerseits den vorgelegten Rechenschaftsbericht sorgfältig geprüft und steht dieselbe nunmehr nicht an, die Ergebnisse dieser Prüfung in Folgendem der geehrten Kammer vorzutragen. Sie schickt dabei die Bemerkung voraus, daß sie bei der Uebersichtlichkeit der Vorlage und bei der Vollständigkeit der dazu gegebenen speciellen Unterlagen, sowie bei der Gründlichkeit und Ausführlichkeit des Berichtes der Zweiten Kammer es für gerechtfertigt erachtet hat, hierauf, besonders in Hinsicht des ins Einzelne gehenden Zahlenwerkes, soviel als möglich Bezug zu nehmen.

*) Die nicht zum Vortrag gelangten Erläuterungen s. L. M. II. K. S. 1332 fig.

Allgemeiner Theil.

Das Anerkenntniß der Vollständigkeit, Durchsichtigkeit und Klarheit, welches den von der Staatsregierung den Ständen vorgelegten früheren Rechenschaftsberichten in der Ständeversammlung wiederholt zu Theil geworden ist, hat auch die vorliegende Rechenschaft, wie in dem Berichte der jenseitigen zweiten Deputation, so auch in der Zweiten Kammer selbst beim Vortrag des von dieser genehmigten Rechenschaftsberichts gefunden. Auch die unterzeichnete Deputation fühlt sich gedrungen, jenes Anerkenntniß hiermit ebenfalls und um so mehr auszusprechen, als in dem gegenwärtig vorliegenden Rechenschaftsberichte nun auch dem ständischen Antrag vom 20. December 1854 auf Vornahme einer Hauptinventur über den Activ- und Passivstand des gesammten Staatsvermögens im Wesentlichen entsprochen worden ist.

Während nämlich den früheren Rechenschaftsberichten lediglich eine Uebersicht des Zuwachses und Abganges bei dem mobilen Vermögen der zum Finanzdepartement gehörigen Central- und Provinzialcassen, sowie Betriebsanstalten beigelegt war, erstreckt sich die betreffende, in Folge der stattgefundenen neuen Inventur vervollständigte Uebersicht C des gegenwärtigen Rechenschaftsberichts Seite 308 auf alle übrigen zu anderen Ministerialdepartements ressortirenden Cassenverwaltungen und ist in der zum ersten Male erscheinenden Beilage E, Seite 321, auch eine besondere summarische Uebersicht des gesammten immobilien Staatsvermögens am Schlusse des Jahres 1857 gegeben, hierdurch aber die Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts wesentlich erhöht und die Füglichkeit gewährt worden, den Staatsschulden das active Staatsvermögen vergleichend gegenüber zu stellen.

Die speciellen Unterlagen liegen in der Kanzlei zur Einsicht bereit und wird im Allgemeinen nur noch bemerkt, daß das Verwaltungsergebniß der Periode 1855/57 in sofern ein vorzüglich günstiges gewesen ist, als ungeachtet eines beträchtlichen Mehraufwandes nicht nur ein erheblicher Ueberschuß der laufenden Verwaltung verblieben ist, sondern auch bei den Provinzialcassen ein namhafter Zuwachs der Bestände stattgefunden hat.

A. Den ordentlichen Staatshaushalt betreffend.

Der Reinertrag der gesammten ordentlichen Staatseinkünfte belief sich auf die Finanzperiode 1855/57 nach Seite 306, Col. 6 der Vorlage auf:

Zhl.		Rgr. Pf.		
32,609,529	24	9		veranschlagt war derselbe inhalts der ständischen Schrift vom 2. August 1855, S. 705 und 724 der I. Abtheilung der Landtagsacten 1854/55, auf
27,122,706	—	—		es ist daher die Summe von
5,486,823	24	9		über den festgestellten Voranschlag in Einnahme erlangt worden.

Dieser Mehreinnahme steht eine Mehrausgabe von 676,666 7 8 gegenüber, indem die im Budget mit den Einnahmen in gleicher Höhe festgestellten currenten ordentlichen Staatsbedürfnisse, incl. der nach S. 228, 229, 272 und 319 des Rechenschaftsberichts zur planmäßigen Tilgung der ältern und neuern Landessschulden verwendeten